



Der Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM

An alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit (Newcastle Disease-ND)

Auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 29. April 2026 i. V. m. dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 ordnet der Landkreis Barnim die nachfolgenden Maßnahmen an.

- 1 Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenauflässe) sind verboten.
- 2 Geflügelhalter mit einer Verlustrate in ihrem Bestand innerhalb von 24 Stunden von:
 - 3 % bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - 1 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tiere oder
 - einer auffälligen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme haben unverzüglich das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde (VLÜA) telefonisch (Tel. 03334 214 1600) oder per E-Mail (veterinaeramt@kvbarnim.de) darüber zu informieren.
- 3 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 wird angeordnet.
- 4 Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände vom 23. Oktober 2025 aufgehoben.

Hinweise

- Der Landkreis Barnim weist alle Halterinnen und Halter von Hühnern und Puten ausdrücklich auf die bestehende Impfpflicht gegen die Newcastle- Krankheit hin. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Größe des Bestandes sowohl für gewerbliche Geflügelhaltungen als auch für private Hobbyhaltungen jeder Größe.
- Die Impfung von Tauben gegen Paramyxovirose wird dringend empfohlen.
- Jeder Halter von Geflügel hat seinen Tierbestand, sollte dies noch nicht geschehen sein, im VLÜA anzumelden.
- Alle Halter von Geflügel und Tauben werden auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Informationsmaterial und Checklisten sind auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erhalten.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 8. Mai 2026

gez. Daniel Kurth
Landrat